

Beschlussvorlage

Nr. 0009/2025-2030



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	04.11.2025	Entscheidung

öffentlich

Berichterstatter: Bürgermeister

Bildung und Besetzung der Ausschüsse

3. Besetzung der Ausschussvorsitze sowie der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Sachverhalt:

3. Besetzung der Ausschussvorsitze

Das Verfahren zur Verteilung der Ausschussvorsitze schließt sich an das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse an. Hierzu sieht § 58 Absatz 5 GO NRW zwei alternativ anzuwendende Verfahren vor, das Einigungsverfahren und das Zugreifverfahren. Auch hier soll nach der Intention des Gesetzes die Verteilung der Ausschussvorsitze grundsätzlich das politische Kräfteverhältnis im Rat wiedergeben.

a) Einigungsverfahren

Vorrangig geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die im Rat vertretenen Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze zu einigen versuchen. An dieser Einigung müssen alle Fraktionen beteiligt sein und dieser Einigung darf nicht von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder (8) widersprochen werden. Eine Einigung muss sich nicht auf alle Ausschussvorsitze beziehen, sondern auch Teil- bzw. Vorabvereinbarungen sind möglich.

Ist eine Einigung erzielt, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

b) Zugreifverfahren

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen (d'Hondt) zugeteilt, die sich durch Teilung der **Mitgliederzahlen der Fraktionen** durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Mehrere Fraktionen können sich zum Zwecke des gemeinsamen Zugriffs zusammenschließen. Auf den Zusammenschluss muss vor Beginn des Verfahrens rechtzeitig und unmissverständlich hingewiesen werden.

Die Fraktionen benennen dann jeweils die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden, ohne dass es eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf.

Die Ausschussvorsitzenden sind ab dem Zeitpunkt im Amt, zu dem die Benennung verbindlich gegenüber dem Ratsvorsitzenden erfolgt ist.

Besonderheit:

Das Zugreifverfahren (Höchstzahlverfahren) zur Ermittlung der Ausschussvorsitze findet grundsätzlich Anwendung auf alle freiwilligen Ausschüsse (§ 57 Absatz 1 GO NRW), auf die Pflichtausschüsse nach der GO NRW und auf die Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der GO NRW zu bilden hat. Ausnahmen hiervon sind der Hauptausschuss und der Wahlausschuss.

Hauptausschuss: Den Vorsitz im Hauptausschuss führt gemäß § 57 Absatz 3 der Bürgermeister. Der Hauptausschuss wählt in seiner ersten Sitzung einen oder mehrere Stellvertreter aus seiner Mitte. Damit wird der Ausschussvorsitz und der stellvertretende Ausschussvorsitz nicht mehr auf das Zugreifverfahren angerechnet.

Wahlausschuss: Gemäß § 2 Absatz 3 KWahlG ist der Wahlleiter Vorsitzender im Wahlausschuss.

3.1 Besetzung der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Hinsichtlich der Besetzung der stellvertretenden Ausschussvorsitze ist ein eigenständiges Verfahren entsprechend dem der Ausschussvorsitze (§ 58 Absatz 5 GO NRW) durchzuführen. Insofern wird auf das o.g. Verfahren verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt über

3. Besetzung der Ausschussvorsitze

(Einigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze oder Zuteilung nach Höchstzahlverfahren nach d'Hondt auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der Fraktionen)

Ausschüsse	Vorsitzende/r
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Bauausschuss	
Betriebsausschuss	
Rechnungsprüfungsausschuss	
Wahlprüfungsausschuss	

3.1 Besetzung der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Ausschüsse	Stellv. Vorsitzende/r
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Bauausschuss	
Betriebsausschuss	
Rechnungsprüfungsausschuss	

Brakel, 06.10.2025/FB 1.1/Oesselke
Der Bürgermeister

Hermann Temme